



- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.2 Obligationenrecht

1.2.31 Einsetzung eines Sonderprüfers

BGE 4A_359/2007 Art. 697b OR Der Anspruch auf Einsetzung eines Sonderprüfers im Sinne von Art. 697b OR ist als selbständiges Mitgliedschaftsrecht der Aktionäre zu verstehen (BGE 4A_359/2007).

Gegenstand einer Sonderprüfung sind bestimmte gesellschaftsinterne Sachverhalte, die vom Gesuchsteller in seinem Begehren konkret zu umschreiben sind. Voraussetzung ist, dass die Abklärung zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist. Im Vordergrund steht dabei die Relevanz der abzuklärenden Sachverhalte für eine allfällige Verantwortlichkeitsklage oder für die Ausübung der Mitwirkungsrechte. Dem Gesuchsteller obliegt es, einen Zusammenhang zwischen den von ihm anvisierten Aktionärsrechten und dem Thema der beantragten Untersuchung glaubhaft zu machen.

Der Angelpunkt des Sonderprüfungsrechts liegt im Erfordernis der Glaubhaftmachung einer Schädigung, die auf Gesetzes- oder Statutenverletzungen von Organen zurückzuführen ist. Das Glaubhaftmachen betrifft sowohl Tat- wie Rechtsfragen. In tatsächlicher Hinsicht sind bestimmte Handlungen oder Unterlassungen von Gründern oder Organen und der damit zusammenhängende Schaden lediglich glaubhaft zu machen. Die gleiche Regelung gilt hinsichtlich der Rechtsfragen. Das Gericht hat die Rechts- oder Statutenwidrigkeit nicht abschliessend zu beurteilen. Dem Gesuch auf Einsetzung eines Sonderprüfers ist vielmehr bereits dann zu entsprechen, wenn sich die rechtlichen Vorbringen bei summarischer Prüfung als einigermaßen aussichtsreich oder doch zumindest als vertretbar erweisen.

Fazit

Ziel der Sonderprüfung nach Aktienrecht ist es, die Informationslage der Gesuchsteller zu verbessern. Es ist jedoch Aufgabe der Gesuchsteller, den Nachweis zu erbringen, dass die vorgebrachten Verdachtsmomente dafür sprechen, dass Handlungen oder Unterlassungen von Gründern oder Organen in der Tat Schaden angerichtet haben könnten.